

Würde, Autonomie, Selbstbestimmung

Statement aus verfassungsrechtlicher Perspektive

Prof. Dr. Wolfram Höfling, M.A.

Institut für Staatsrecht

Universität zu Köln

Prof. Dr. Wolfram Höfling, M.A.
Institut für Staatsrecht
Universität zu Köln



Würde, Autonomie, Selbstbestimmung

Grobgliederung

- I. Die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG
- II. Zum Begriff der Selbstbestimmung
- III. Verfassungsrechtliche Defizite des geltenden Rechts?



I. Die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG

1. Würdebegriff als Passepartoutbegriff auch in der Debatte um die sog. Sterbehilfe

2. Kants „Urtheorie“: Nur bedingt tauglich für das grundgesetzliche Würdeverständnis

- Keine umstandslose Transformation der Tugendlehre in ein rechtliches Konstitutionsprinzip
- Erhebliches Exklusionspotential



3. Grundgesetzliche Würdekonzeppte

a) Weitgehend konsentiierte Aussagen

(1) Würdebegriff als Inklusionsbegriff

„Jeder besitzt sie, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Sie ist auch dem eigen, der aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustands nicht sinnhaft handeln kann. Selbst durch ‚unwürdiges‘ Verhalten geht sie nicht verloren. Sie kann keinem Menschen genommen werden“

(BverfGE 87, 209, 228)



(2) Achtung der Subjektqualität

„Ausgehend von der Vorstellung des Grundgesetzgebers, dass es zum Wesen des Menschen gehört, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich frei zu entfalten, und dass der Einzelne verlangen kann, in der Gemeinschaft grundsätzlich als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt zu werden (...), schließt es die Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde vielmehr generell aus, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen (...). Schlechthin verboten ist damit jede Behandlung des Menschen durch die öffentliche Gewalt, die dessen Subjektqualität, seinen Status als Rechtssubjekt, grundsätzlich in Frage stellt (...), indem sie die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen, kraft seines Personseins, zu kommt (...).“

(BVerfGE 115, 118, 153)



(3) Würde als Recht auf Achtung des je eigenen Menschenbildes

„Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst wird. Hierzu gehört, dass der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann“ .

(BVerfGE 49, 286, 298)

(4) Würde als Kommunikationsbegriff



b) Folgerungen für die Debatte um die (assistierte) Selbsttötung: nur auf hohem Abstraktionsniveau möglich

- (1) Gewährleistungsverantwortung des Staates für die infrastrukturellen Grundbedingungen eines „menschenwürdigen“ Lebens am Lebensende (palliative care)
- (2) Es gibt keine ärztliche oder richterliche Deutungshoheit über ein „menschenwürdiges Dasein“ oder „menschenwürdiges Sterben“



II. Zum Begriff der Selbstbestimmung

1. Selbstbestimmung – nicht: Autonomie – als zentraler Bezugspunkt der Freiheitsrechte

Selbstbestimmung ist der zentrale Bezugspunkt der (abwehrrechtlichen Funktion) der Freiheitsrechte, namentlich der Verhaltensfreiheiten. Vereinfachend kann man die grundrechtliche Freiheit verstehen als rechtlich gewährleistete personale Selbstbestimmung. Der klassische Terminus der Autonomie wird gleichsam übersetzt: er heißt jetzt Selbstprogrammierung (*Morlok*). Freiheit als Selbstbestimmung soll gewährleisten, dass das Subjekt der Freiheit (der Grundrechtsträger) – und nur er – in allen Fragen bestimmen darf. Insoweit: Das Recht der Selbstbestimmung beinhaltet auch ein Recht zur Selbstentscheidung, und zwar nach selbst gesetzten Prämissen und Maßstäben.



2. Selbstbestimmung und Selbsttötung

a) Minderheitenposition: kein grundrechtlicher Schutz der Selbsttötung

Exemplarisch D. Lorenz (HStR VI, § 128 Rn. 62):

„Die zielgerichtete Vernichtung des als ‚Substanz‘ vor Eingriffen geschützten Lebens beseitigt die existentielle Grundlage menschlicher Persönlichkeit und kann deshalb nicht als deren individuelle Entfaltung – auch nicht als eine Art von (eigenmächtiger) Vollendung – verstanden werden“.

Ähnlich restriktiv Di Fabio, in Maunz/Dürig, Art. 2 Abs. 2 Rn. 47:

„Ein Recht auf Selbsttötung ist jedenfalls von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht umfasst, die öffentliche Gewalt darf jedem in den Arm fallen, der sich selbst zu töten anhebt. Grenzen werden nur dort sichtbar, wo die grundsätzlich zulässige aufgedrängte Lebenserhaltung den betroffenen Menschen zu einem bloßen Objekt herabwürdigt und ihn in seiner Subjektstellung als frei verantwortlich Handelnden missachtet. Hier sind Grenzfälle denkbar, wo die Gemeinschaft jedenfalls nicht mit Zwangsmitteln der Selbsttötung entgegenzutreten darf“.



b) Ganz herrschende Auffassung: Selbsttötung genießt grundrechtlichen Schutz

Allerdings unterschiedliche dogmatische „Verortungen“

- (1) Als Element des allgemeinen Persönlichkeitsrechts,
- (2) als Bestandteil der allgemeinen Handlungsfreiheit,
- (3) als Element des Grundrechts auf Leben, dem in dieser Deutung nicht nur ein statischer Bewahr-, sondern darüber hinaus ein dynamischer Entfaltungsanspruch zugemessen wird.



Siehe auch BVerfGE 52, 171, 174:

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG „gewährleistet zuvörderst Freiheitsschutz im Bereich der leiblich-seelischen Integrität des Menschen“. Der Kranke habe „das volle Selbstbestimmungsrecht über seine leiblich-seelische Integrität“. In diesem Bereich sei der Mensch „aus Sicht des Grundgesetzes frei, seine Maßstäbe zu wählen und nach ihnen zu leben und zu entscheiden“.



3. Hoheitliche Beschränkungen der Selbstbestimmung als rechtfertigungsbedürftige Grundrechtseingriffe

- a) Unmittelbar den Selbsttötungswilligen betreffende Beschränkungen**
- b) An beihilfewillige Dritte adressierte Verbote als mittelbare Beschränkungen der Selbstbestimmung des Suizidwilligen**



4. Zur Rechtfertigung von Beschränkungen der Suizidbeihilfe

- **Legitimer Zweck:** Schutz vor fremdbestimmter Integritätsverletzung (als Ausdruck der prinzipiellen grundrechtlichen Schutzpflicht des Staates)
- Hier kommt nun der wichtige Gesichtspunkt zum Tragen, dass Selbstbestimmung Selbstbestimmungsfähigkeit voraussetzt. Diese aber ist im Kontext der (assistierten) Selbsttötung keinesfalls als selbstverständlich zu unterstellen. Im Regelfall dürfte es eher um einen Fall prekärer Selbstbestimmung gehen.
- **Geeignetheit und Erforderlichkeit bestimmter Regulierungen (z. B. Verbot der geschäftsmäßigen Suizidbegleitung):** Hier besteht ein erheblicher Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers
- **Angemessenheit:** Die hier anzustellende Abwägung zwischen dem Respekt vor der Selbstbestimmung und den Schutzvorkehrungen gegen fremdbestimmende Übergriffe im Interesse des Lebens kann nur im Blick auf ganz konkrete Regulierungsansätze vorgenommen werden.



III. Verfassungsrechtliche Defizite des geltenden Rechts?

1. Ausgangspunkt: *Spezifische* „Schutz durch Eingriff-Konstellation“

- Nämlich: Es geht um Schutzvorkehrungen gegen selbst ins Werk gesetzte Gefährdungen.

2. Fragestellungen

(1) *Wird zu wenig geschützt?*

Anders formuliert: Gebietet das Verfassungsrecht weitere Schutzvorkehrungen?

(2) *Wird zu viel beschränkt?*

Anders formuliert: Gebietet das Verfassungsrecht eine „Lockerung“ des geltenden Rechts?



Zu (1): Das geltende Recht unterschreitet das Mindestmaß des gebotenen Schutzes *nicht*. Wegen des weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers hinsichtlich der Gefährdung der Integrität vor fremdbestimmender Einwirkung und hinsichtlich des Instrumentariums des Schutzes lässt sich keine legislative Pflicht ableiten, eine ganz bestimmte Regulierungsstrategie (z.B. ein Strafgesetzverbot von „Sterbehilfeorganisationen“ usw.) zu verfolgen.

Zu (2): Nach wohl ganz überwiegender Auffassung in der Verfassungsrechtslehre gebietet das Verfassungsrecht aber auch keine Erweiterung der Möglichkeiten zur (assistierten) Selbsttötung

Inkurs: Hier wird eine verfassungskonforme Handhabung des sog. ärztlichen Standesrechts vorausgesetzt.



Die bestehenden Möglichkeiten zur selbstbestimmten Gestaltung des eigenen Sterbens – von der Behandlungsbegrenzung über die palliative Begleitung bis hin zur palliativen Sedierung und zum freiwilligen Verzicht auf Ernährung und Flüssigkeitszufuhr – sind in Kombination mit der Straflosigkeit der Beihilfe zur Selbsttötung ausreichend.

Vor diesem Hintergrund gibt es auch *keinen grundrechtlich radizierten leistungsrechtlichen Anspruch* gegen den Staat auf Verschaffung weiterer Selbsttötungsmöglichkeiten.

